Brandschutz

Sicherheitsabstände für Gartencheminée, Weisung (Ergänzung zum Bau und Gartenreglement)

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

---

2. Geltungsbereich

Die Weisung gilt für ortsfeste Feuerungsanlagen im Freien.

---

3 Begriffe

Als ortsfeste Feuerungsanlagen im Freien gelten wärmetechnische Anlagen ohne Zulassungserfordernis der VFK).

---

4. Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen

Bei einem Abstand der Abgasanlage von mindestens 20 cm bis 1.00 m ist diese 1.00 m über die Traufe zu führen (Anhang, Abb. 1).

Bei einem Abstand der Abgasanlage von 1.00 - 3.00 m ist diese:

- bei Ausführung mit Kaminhut 1.00 m über die Traufe zu führen (Anhang, Abb. 2);
- bei Ausführung ohne Kaminhut mindestens auf Traufhöhe zu führen (Anhang, Abb. 2a).

Bei einem Abstand der Abgasanlage von mehr als 3.00 m muss diese nicht über Dach geführt werden (Anhang, Abb. 3).

---

5. Sorgfaltspflicht

Mit Feuer und offenen Flammen sowie mit wärmetechnischen Anlagen ist so umzugehen, dass keine Brände und Explosionen entstehen. Eigentümer- und Nutzerschaft sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

Anhang

Abbildung 1

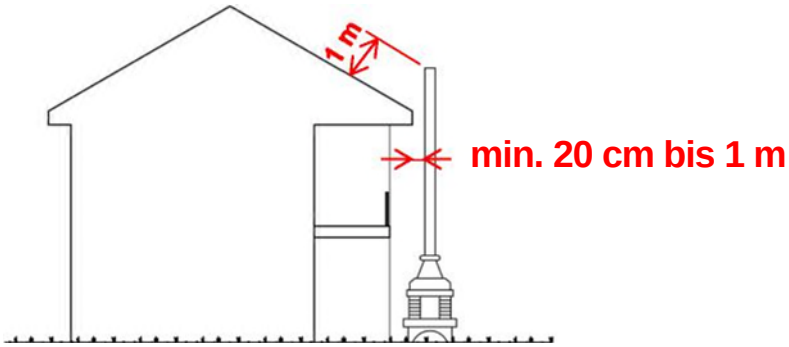

Abbildung 2

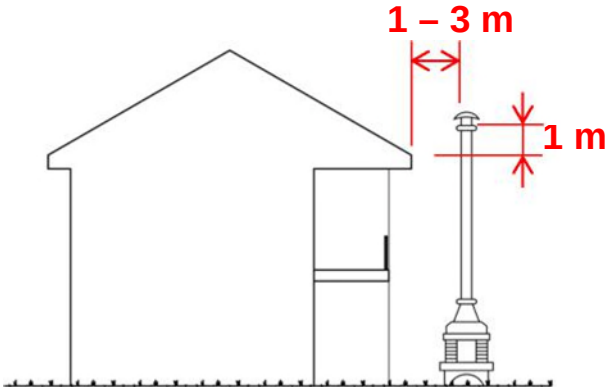

Abbildung 2a

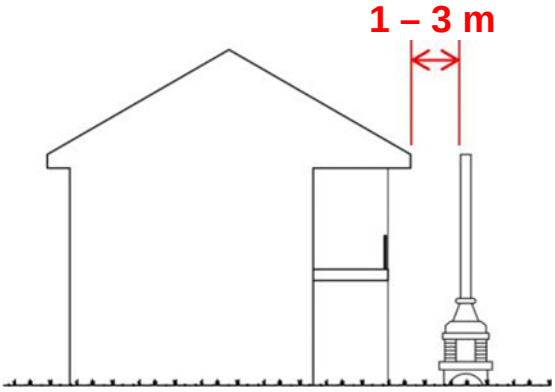

Abbildung 3

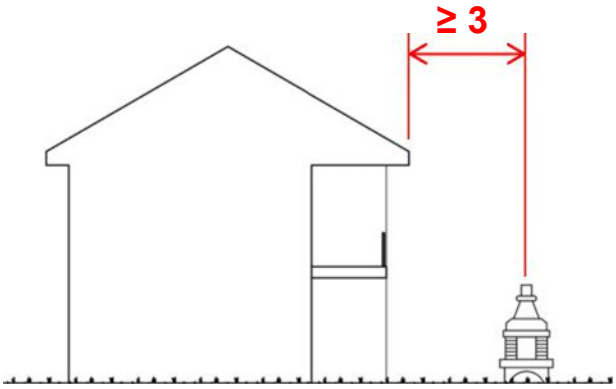

gebäude versicherung luzern
wir sichern und versichern

Brandschutz
Sicherheit in Familiengärten

Feuerungsanlagen und Gasinstallationen stellen eine erhebliche Brandgefahr für Ihr Gartenhäuschen dar. Schützen Sie deshalb Personen und Gebäude mit Ihrem richtigen Verhalten.

Feuerungs- und Abgasanlagen

- Jede Neuanlage oder Änderung einer Anlage im Gebäude muss dem Kaminfegermeister gemeldet werden
- Diese Anlagen müssen periodisch durch den zuständigen Kaminfegermeister gereinigt und überprüft werden
- Aussenfeuerstellen und Aussencheminées müssen mind. 3 m von benachbarten Gebäuden entfernt sein

Gasinstallationen

- Gasinstallationen sind durch einen Fachmann auszuführen und periodisch (ca. alle 10 Jahre) kontrollieren zu lassen
- Gasflaschen sind ausserhalb des Gebäudes aufzustellen und zu lagern, niemals in unterirdischen Räumen!
- Bei Nichtgebrauch ist die Gaszufuhr an der Gasflasche und beim Verbraucher (z. B. Kochherd) zu schliessen
- Bei laufenden Gasgeräten für genügend Sauerstoff im Raum sorgen, auch nachts

Allgemein

- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen
- Bei heiklen Situationen mit Feuerungsanlagen oder Gasgeruch sofort die Feuerwehr alarmieren (Tel. 118)

www.gvl.ch

Holzenergie SCHWEIZ

Keine Abfälle in den Ofen

Zulässige Brennstoffe und Ascheentsorgung von kleinen Holzheizungen und Cheminées

Trotz der vielfältigen Entsorgungsmöglichkeiten besteht für Einzelne weiterhin die Versuchung, in den eigenen Stückholzheizungen, Zimmeröfen oder Cheminées Abfall illegal zu entsorgen. Insbesondere der Missbrauch der eigenen Holzheizung als «Kehrichtverbrennungsanlage» – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählt zu den häufigsten Irrwegen von Haushaltskehricht. Wer seinen Abfall auf diese Weise illegal beseitigt, schadet sich selber, seinen Mitmenschen und der Umwelt. Vorschriftswidrig verbrannte oder deponierte Abfälle hinterlassen in Luft und Boden Schadstoffe, die auch in der unmittelbaren Umgebung negative Auswirkungen haben. Zudem beschädigen die Verbrennungsprodukte des Kehrichts auch die Feuerung.

Einfache Mittel – grosse Wirkung: Die korrekte Entsorgung von Abfällen reduziert die Umweltbelastung erheblich. Messungen zeigen, dass bei der Abfallverbrennung in Cheminées oder Holzheizungen tausendfach mehr Dioxine freigesetzt werden als in modernen Kehrichtverbrennungsanlagen mit aufwändiger Rauchgasbehandlung und energetischer Nutzung.

Erlaubte Brennstoffe

■ In handbeschickten Stückholzheizungen wie Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln dürfen nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) oder Pellets verbrannt werden.

■ Zum Anfeuern sind Anzündhilfen (z.B. wachsgetränkte Holzwolle) besser geeignet als Zeitungen.

■ Kleine Mengen gut ausgekühlter Aschen aus Wohnraumfeuerungen können über die Kehrichtabfuhr (KVA) entsorgt werden. Grössere Mengen müssen in Absprache mit den kantonalen Behörden in eine geeignete Deponie gebracht werden, in der solche Aschen zugelassen sind.

Verboten

■ Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist verboten, insbesondere:

- Papier, Karton und Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten und ähnlichem
- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
- Altholz von Baustellen, Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen (Möbel, Fenster, Türen, Böden, Täfer und Balken etc.) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten, etc.).

■ Die Verbrennung von Abfällen – eingeschlossen Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Holzbeseitigung!

■ Asche soll **nicht** als Dünger verwendet werden.

HOLZ Energie, die nachwächst.

energieschweiz Unser Engagement: unsere Zukunft.

Abgabe von Schadstoffen in die Umwelt vermeiden!

■ So ist es richtig

In Stückholzheizungen gehört ausschliesslich naturbelassenes Holz. Die konsequente Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift ist aus vielen Gründen wichtig. Achten Sie darauf, dass warme Aschen nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbaren Unterlage aufbewahrt werden.

■ Der Schein kann trügen

Balken und Latten, Paletten und Kisten können belastet sein, ohne dass eine Behandlung oder Beschichtung sichtbar ist. Sie sind als Altholz zu werten. Derartige Holzmaterialien dürfen deshalb nicht in privaten Holzöfen verbrannt werden, sondern sind ausschliesslich in Altholzheizungen oder Kehrichtverbrennungsanlagen zu entsorgen. Diese Heizungen produzieren Wärme oder Strom und besitzen die vorgeschriebenen Abgasfilter. Alle übrigen Abfälle gehören zwingend entweder in die dafür vorgesehene Recyclingstelle oder in die Kehrichtabfuhr, damit sie umweltgerecht wiederverwertet oder beseitigt werden.

■ Das Verfeuern von Abfällen hält auf die Dauer keine Holzheizung aus

Eine illegale Abfallentsorgung in der eigenen Holzheizung führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin etc.). Die Schäden verursachen hohe Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei Weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren der Heizung und des Kamins fallen auch die Wartungskosten des Kaminfegers höher aus.

■ Kaminbrände sind gefährlich

Ablagerungen im Kamin sind nicht nur ein Thema für den Kaminfeger, sondern auch für die Brandschutzbehörde. Denn diese Rückstände erhöhen das Brandrisiko. Bei grob fahrlässiger Handhabung der Holzheizung – und dazu gehört die Abfallverbrennung – kann die Versicherungsgesellschaft bei Bränden Regressforderungen stellen.

■ Der Mensch ist kein Filter

Brennbare Abfälle wie Altholz, Papier, Kunststoff oder Verbundmaterialien sind mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen belastet. Mit Farbe behandeltes Altholz kann zum Beispiel Blei enthalten. Die Schadstoffe werden freigesetzt, wenn diese Abfälle unsachgemäss im eigenen Cheminée verbrannt oder im Freien deponiert werden. Dabei können auch andere Schadstoffe wie Dioxine und Furane entstehen, die für den Menschen toxisch sind, da sie sich im Fettgewebe von Lebewesen anreichern. Beim Verbrennen im eigenen Ofen gelangen diese Schadstoffe über den Kamin ins Freie und setzen sich in unmittelbarer Nähe ab. Der Schaden für Menschen, Tiere und Böden ist gross. Mittels Laboranalysen der Rückstände lässt sich der Einsatz unzulässiger Brennstoffe nachweisen und wird strafrechtlich verfolgt.

■ Asche aus Holz ist kein Dünger

Asche von naturbelassenem Holz soll nicht als Kompostbeigabe oder Dünger verwendet werden. Bäume nehmen Stoffe aus Luft und Boden auf und reichern diese an. Deshalb enthält Holz oft Schadstoffe wie Schwermetalle, deren Konzentration je nach Baumart und Standort schwankt. Zudem entstehen bei einer unvollständigen Verbrennung organische Schadstoffe. Diese, sowie alle nicht brennbaren Bestandteile des Holzes bleiben nach der Verbrennung aufkonzentriert in der Asche zurück und stellen bei der Verwendung als Dünger im Garten eine erhebliche Belastung für unsere Böden und über die Nahrungskette eine Gefahr für uns Menschen dar – ein Bumerang!

Folgen illegaler Entsorgung

Die illegale Entsorgung von Abfällen, zu denen auch Rest- und Altholz gehören, belastet Atemluft, Pflanzen, Böden und Grundwasser und damit auch Mensch und Tier; sie ist zudem strafbar.

Beachten Sie allfällige zusätzliche kantonale und kommunale Vorschriften und Empfehlungen.

Fachliche Beratung | Merkblatt:
Holzenergie Schweiz
Neugasse 6
8005 Zürich
Tel. 044 250 88 11 · Fax 044 250 88 22
www.holzenergie.ch
info@holzenergie.ch

Fragen zur Ascheentsorgung:
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern
Tel. 058 462 93 80 ·Fax 058 463 03 69
waste@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch/abfall

Ihre Umweltschutzfachstelle:

Holzenergie Schweiz
in Zusammenarbeit mit:
Bundesamt für Energie BFE · Bundesamt für Umwelt BAFU · Umweltschutzbehörden aller Kantone · Agroscope Schweiz. Forschung für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt · ARV Aushub-, Rückbau- und Recyling-Verband Schweiz · Cercl'Air · feusuisse · Gebäudehülle Schweiz · Holzbau Schweiz · Holzindustrie Schweiz · HWS Holzwerkstoffe Schweiz · SBV Schweizerischer Baumeisterverband · Schweiz. Ingenieur- & Architektenverein SIA · Schweiz. Kaminfegermeister-Verband SKMV · SFIH Holzfeuerungen Schweiz · Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF · VHPI Verband Schweiz. Holzverpackungs- und Palettenindustrie · VSSM Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten · WaldSchweiz

Erarbeitet mit der Unterstützung von EnergieSchweiz · www.energieschweiz.ch

Bilder: holzenergie.ch, proPellets.ch
Publikation Nr. 312 · 2016/11 · 20 000